

Meyer:
Der Bruder-Mörder.

K
4 72
446



25. 15
Der
Bruder = Mörder

ein

sich hier im Lande im vdrigen Jahre ereigneter
und in diesem Jahre entschiedener

Criminalfall.

Enthaltend

die peinliche Anklage, das Visum repertum,
Defensionschrift und Urtheil.

1440
Nebst

einer Theorie von der Tortur,
in welchen Fällen und in wiefern nämlich
dieselbe als Mittel zum Zweck angesehen
werden kann.

Von

August Wilhelm Meyer,

Beyder Rechten Doctor, bey Hochfürstlich Osnabrückischer
Justiz-Canzley inmatriculirter Advocat, des löblichen
Magistrats der Neustadt Osnabrück Secretarius und
des Gerichts der Neustadt Actuarius.

22. 3. 06.

Osnabrück, 1784



Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.



Kurze Theorie von der Tortur,
in welchen Fällen, und in wiefern näm-
lich, dieselbe als Mittel zum Zweck
angesehen werden könne.

Einen Menschen wegen ein von ihm begangen
seyn sollendes, aber noch nicht vollständig be-
wiesenes, Verbrechen auf die fürchterlichste, schmerz-
hafteste, auch zugleich schimpflichste Art zu martern,
und zwar, um ein Geständniß von ihm heraus
zu bringen, welches die mehreste Zeit einen ge-
waltfamen und schimpflichen Tod nach sich ziehet,
ist, an sich betrachtet, eine Sache, wofür die Mensch-
lichkeit schaudert. Denke ich mir nun aber noch die
zuweilen sich ereigneten Fälle, daß ein wirklich uns-
schuldiger, gar nicht durch sein Versehen, sondern
durch die unerlaubte Handlung eines andern Böses-
wichts, folglich, in Ansehung seiner, durch einen
bloßen, von ihm auf keine Weise abhängenden, Zu-
fall, als Mörder oder als ein anderer Verbrecher in
Verdacht kommt, daß er, entweder weil er die Schmer-
zen nicht aushalten kann, oder aus Furcht für dieselben,
ein ihm angeschuldigtes Verbrechen gestehet, und ihm
endlich durch Urtheil und Recht von der Hand des Hen-
kers das Leben genommen wird: so ist dieses gewis,
in allem Betracht, eine wahre Entehrung der Mensch-
heit; eine Handlung, die den Menschen unter der
Würde desselben auf das allertiefste erniedriget.
Aber, es verstehet sich, an sich betrachtet erniedri-
get;

get; denn nicht immer, wenigstens nicht in dem Grade, kann ich ein solches Verfahren jemanden zur Last legen, wenn ich bedenke, daß ein und eben dieselbe Handlung, in Rücksicht der Moralität derselben und deren Bestimmung, **abjectivisch** betrachtet, die allerabscheulichste, und **subjectivisch**, die schuldloseste That seyn kann. Ist also die Folter **erstlich** ein widernatürliches Mittel; ist sie **diesem** nächst ein Mittel, durch dessen Gebrauch ein Unschuldiger, ein guter Mensch, ein rechtschaffener Bürgern für einen Bösewicht gehalten, und auf eine schmachvolle Art hingerichtet werden kann: so konnte es gar nicht fehlen, daß verschiedene Rechtslehrer destomehr über die Rechtmäßigkeit derselben nachdachten, jemehr sie überzeugt waren, daß es besser sey, zehen Verbrecher nicht hinzurichten, als einem Unschuldigen das Leben zu nehmen. Aber, so wie überhaupt es schwer hält immer die Mittelstraße zu treffen: so war dieses auch hier der Fall. Einige wollten die Tortur ganz verbannt wissen, hingegen andere vertheidigten dieselbe ohne einmal an die nöthigen, in der Natur der Sache gegründeten, Einschränkungen zu denken, und so war es ganz natürlich, daß es auch hier beyhm Alten blieb ²⁾. Meiner Meinung nach kommt hier alles auf folgende Punkte an:

- 1) Kann ich die Tortur, an sich betrachtet, als gesetzmäßig und erlaubt halten? und kann ich dieses, so kommt

2)

2) Vid. KOCH in Instit. Juris crim. Lib. III. Cap. XX. §. DCCCLIII. allwo die hier hineinschlagende Schriften, sowohl aus dem vorigen Jahrhunderte als auch aus dem jetzigen, angeführt sind.

2) die Untersuchung der Frage: „In welchen Fällen findet sie statt?“ in Erwägung.

Die Untersuchung und Bestimmung der ersten Frage würde hier zu weitläufig seyn. Ich rede also davon nicht, sondern nehme die bejahende Beantwortung derselben in *facto* einmal als richtig an. In Rücksicht der Bestimmung der andern Frage führe ich folgendes an: Die Tortur kann **erstlich** nur erkannt werden, wenn von einem solchen Verbrechen die Rede ist, worauf der Tod oder eine harte körperliche Strafe steht. Dieses ist bekannt. **Diesemächst** findet dieselbe nur in dem Falle statt, wenn der halbe Beweis da ist, daß dieser oder jener ein solches eben erwähntes Verbrechen begangen habe a). So gewiß und sicher dieses in *thesi* ist; so schwer ist es zuweilen in der Anwendung. Von diesen beyden Puncten rede ich aber eigentlich wieder nicht. **Drittens** kann die Tortur nur erkannt werden, wenn ein *Corpus Delicti* vorhanden ist. Diesen Begriff will ich ein wenig verfolgen. Ein *Corpus Delicti* ist, meinem dafür halten nach, nichts anders, als ein Inbegriff solcher Thatumstände, von deren wirklichen *Existenz* ich **erstlich** auf die *Existenz* eines Verbrechens, worauf entweder die Todes- Strafe, oder eine harte Leibes- Strafe steht, mit der allergrößten Gewisheit, und demnächst auch, daß dieser oder jener der wirkliche Thäter sey, mit **mathematischer Gewisheit** schliessen kann. Sobald ich

U 3

mir

a) Vid. Art. 22. 23. 25. 26. 27. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. der P. H. G. D.

mir solche Thatumstände als vereinigt und wirklich zusammen existirend gedente: sobald gedente ich mir ein Corpus Delicti in dem speciellen rechten Bezgriffe. Findet man z. E. jemanden tod in einem sandigten Wege liegen, und entdeckt, daß er mit einer dreyeckigten Klinge drey oder viermal durchs Herz gestossen, auch einige Stiche durch die Hand und den Unterleib erhalten, und so weiter; so ist ein Corpus Delicti, nach dem vorhero bestimmten Bezgrif, vorhanden. Ferner, sind jemanden des Nachts Sachen aus seinem Hause, und zwar im Winter just bey hohem Schnee entwedet, und es constiret z. E. von der Länge und Breite der angefesten Leiter, von der Größe der Fußstapfen, und so weiter: so ist wiederum ein wahres Corpus Delicti vorhanden. Denn in beyden Fällen kann ich mit Gewisheit sagen, es ist ein Mord und ein Diebstahl begangen; in beyden Fällen kann ich, wenn bey der Untersuchung, wie sich von selbst versteht, ordentlich verfahren wird, fast mit mathematischer Gewisheit bestimmen, daß der inhaftirte Mensch der wahre Thäter sey. Sobald aber die coexistentia dieser vorbenannten Thatumstände nicht vorhanden: so ist auch kein wahres Corpus Delicti da. Z. E. Man findet einen todten Menschen in einem Flusse; man bemerckt an demselben keine Wunde, keine Beule am Kopfe oder an den andern Theilen des Körpers, kurz, kein einziges Kennzeichen einer Verletzung. Hier ist, nach meinen Bezgriffen, kein wahres Corpus Delicti vorhanden. Denn ich kann erstlich nicht mit Gewisheit sagen, ob dieser im Wasser todgefundene Mensch von jemand anders herein geworfen, oder ob derselbe von selbst hin-

ein

eingesprungen oder aus Unvorsichtigkeit, oder durch
 einen Zufall hinein gefallen und sich auf die Art er-
 trunken habe. Diesemächst involviret es eine Un-
 möglichkeit, auch nach der besten Untersuchung, mit
 Gewisheit sagen zu können, daß dieser oder jener,
 worauf man Verdacht hat, der wirkliche Thäter sey.
 Die in der Definition angegebene erstere Qualität
 und deren Bestimmung ist eben nicht vielen Schwie-
 rigkeiten unterworfen, aber, in dem sich ereigneten
 Falle die Thatumstände in Ansehung des andern
 wesentlichen Requiriti des Corporis Delicti in Rich-
 tigkeit zu setzen, dazu gehöret wirklich die größte Be-
 hutsamkeit und geschwinde Uebersicht der Sache so-
 wohl im ganzen als in einzelnen Theilen; denn hier
 müssen alle, auch die kleinsten, Umstände wohl be-
 achtet, und mit der größten Genauigkeit bemerkt
 werden. Ist nun in diesem oder jenem Falle ein
 Corpus Delicti nach der angeführten Bestimmung
 vorhanden; ist ferner dieser oder jener so sehr als
 Thäter in Verdacht, daß nach den Criminalges-
 etzen auf die Tortur erkannt werden kann; kommt
 er auf die Tortur, und bekennt, so ist der peinliche
 Richter in den mehrsten Fällen im Stande, mit mathe-
 matischer Gewisheit zu sagen, daß er der Thäter
 sey, daß er wirklich diese oder jene Mordthat, dies-
 sen oder jenen Diebstahl, begangen habe. Denn sagt
 der Inquisit, daß er bekennen wolle, gestehet er es
 auch, nachdem ihn die Torturinstrumente abgenom-
 men, daß er die Mordthat, den Diebstahl began-
 gen habe: so ist dieses doch nicht genug, sondern er
 muß, und zwar ganz aus eignem Antrieb, ohne daß
 der peinliche Richter ihn suggestivisch frägt, die That
 nach allen, auch den kleinsten, Umständen eingeste-
 hen,

hen; z. E. mit welchen Degen er den Stich gethan, wie vielmal, und an welchen Theilen des Körpers, er den Entleibten gestossen, wo er ihn hingelegt, was er für Kleidung angehabt, und in welcher Gestalt er ihn verlassen. Ferner, wenn ein Diebstahl mit Einbruch begangen ist, mit welcher Leiter er ins Fenster gestiegen, wo die gestohlenen Sachen geblieben, an wem er sie gegeben, ob er sie verkauft oder vertauscht, an wem und wie theuer. Giebt der Inquisit dergleichen Umstände an, kommen diese mit demjenigen, was schon vorhero gleich bey der Bekanntmachung des Mordes oder des Diebstahls mit der größten Bestimmtheit in Gewisheit gesetzt ist, ganz genau überein, und kann ich ferner annehmen, daß Inquisit von dergleichen Thatumständen aliunde keine Nachricht eingezogen: so ist es so gewiß, als wie zweymal zwey viere sind, daß der Inquisit der wahre Thäter sey, und folglich auf die in den Rechten bestimmte Strafe, ohne alles Bedenken, erkannt werden könne. Constiret es also de Corpore Delicti, hat ferner Inquisit die That bekannt: so kann in den mehrsten Fällen der peinliche Richter mit Gewisheit sagen, daß der Inquisit der Thäter, der Mörder oder der Dieb 2c. sey. In den mehrsten Fällen, dies sage ich mit gutem Vorbedacht, denn bekennet er die That, nicht aber die Umstände, die er gleichfalls auf das genaueste angeben muß: so kann der peinliche Richter nicht mit Gewisheit sagen, daß Inquisit der wahre Thäter sey. Aus einem gedoppelten Grunde kann es geschehen, daß der Inquisit die That zwar gestehet, aber nicht die besondern, dem Richter schon die mehrste Zeit bekannten, Umstände angiebt, nämlich,

ent:

entweder weil er wirklich der Thäter nicht ist, folglich auch die besondern Umstände nicht wissen kann, oder weil er den Criminal-Proceß zu gut versteht, und wohl weiß, daß ihm die Angabe dergleichen Umstände sein Leben kostet. Bey so bewandten Umständen kann also, wenn erst das Corpus Delicti in Gewisheit gesetzt ist, durch die Tortur und das darauf erfolgte Geständniß des Inquisiten der Umstand, daß dieser oder jener der wahre Thäter sey, nicht aber, wenn er zwar die That, nicht aber die Umstände gestehet, daß er es nicht sey, in die völlige Gewisheit gesetzt werden. In allen andern Fällen aber, wo kein Corpus Delicti nach der vorhero bestimmten Art vorhanden ist, kann ich es mir gar nicht als möglich vorstellen, daß der peinliche Richter durch ein, durch die Anwendung der Tortur oder durch die Territion, sie mag real oder verbal seyn, herausgebrachtes Geständniß mit völliger Gewisheit von dem Punct, daß von dem Inhaftirten und Torquirten die ihm angeschuldigte That wirklich begangen sey, überzeuget seyn kann. Denn hier habe ich weiter nichts, als das bejahende durch wirklichen Schmerz oder Furcht herausgebrachte einfache und simple Geständniß.

Z. E. ich gehe mit einem Menschen, mit dem ich mich vor einiger Zeit erzürnet aber wieder ausgesöhnet habe, aus dem Thore, ich komme allein wieder, man findet den folgenden Tag meinen Gefährten im Flusse todt, man findet an demselben keine Wunden, keine Beulen, kurz, gar keine Verletzungen, ich werde arretiret, es treten einige Umstände ein, die eine solche Präsumtion gegen mich bewirken, daß mir, nach Vorschrift der peinlichen Gesetze, die Tortur zu-

erkannt wird; ich komme wirklich auf die Tortur, kann aber die Schmerzen nicht aushalten, gestehe also, daß ich meinen Gefehrten, meinen Freund ins Wasser, wo wir just vorbeey kamen, geworfen und auf die Art getödtet habe. Hier ist offenbar der Fall, wo ich von dem Geständnisse gar nicht mit Gewisheit auf die von mir geschehene That schliessen kann. Es wäre dann, daß sich ex post noch andere Umstände äußerten; z. E. daß ich verschiedenes von selbstem angebe, was kein Unschuldiger wissen kann, und was sich, nach eingezogener gerichtlichen Erkundigung, wirklich so verhält. Aber dieses ist keine Ausnahme von der obigen Regel, denn alsdann ist ein wahres Corpus Delicti, jedoch nur mit dem Unterschiede, daß solches erst nach der Tortur in Gewisheit gesetzt worden ist, vorhanden. Bey so bewandten Umständen ist in allen denjenigen Fällen, wo der Inquisit ausser dem simplen Geständniß der That nichts sagen kann, meiner Meinung nach, die Tortur und deren wirkliche Application ungerecht und grausam. Denn erstlich kann die Tortur in solchen Fällen gar nicht als ein Mittel zum Zweck angesehen werden; zweytens kann durch die Anwendung derselben in dergleichen Fällen ein wirklicher Mord begangen, einem rechtschaffenen unschuldigen Bürger auf die schimpflichste, ihn und seine ganze Nachkommenschaft entehrende, Art das Leben genommen werden. Die von den ältern sowohl als neuern Rechtslehrern für die Tortur angeführten Gründe können dieselben in diesem Falle unmöglich rechtfertigen, oder man müste denn annehmen, daß die Hinrichtung eines Unschuldigen der gemeinen Wohlfahrt nützlicher als die Nicht-

hin-

hinrichtung zwanzig wahrer Verbrecher sey, welches ich aber nach meinen Grundsätzen und Begriffen nicht annehmen kann. Dieses zum vorausgesetzt, kann ich nur in denjenigen Fällen, wo ein Corpus Delicti nach der gleich anfänglich angegebenen Definition vorhanden ist, die Tortur als ein Mittel ansehen, durch dessen Anwendung der intendirte Zweck, nämlich die völlige Gewisheit, das der Inquisit der wahre Thäter sey, erhalten werden kann, so daß in diesem Falle eine unschuldige Hinrichtung des Inquisiten gar nicht gedenkbar und möglich ist. Die Tortur ist also in diesem Falle ein Mittel, wodurch ich den dadurch intendirten Zweck erhalten kann. Aber nicht immer erhalte ich, wie schon aus dem vorigen erhellet, diesen Zweck. Hievon kann ich mir nur zween Hauptgründe gedenken. Entweder der Inquisit ist wirklich schuldig, und er bekennet gar nichts, oder doch weiter nichts als das Verbrechen allein. Oder er ist wirklich unschuldig. In diesem Falle hat ein solcher Unglücklicher entweder über die gesetzgebende Gewalt, oder über den Urteils- Verfasser zu klagen, oder ein so hartes Verfahren seiner eigenen Unvorsichtigkeit zur Last zu legen. Erkenne ich also die Gesetz- und Rechtmäßigkeit der Tortur, an sich betrachtet, auch an: so kann doch auf dieselbe, meinem dafür halten nach, niemals anders erkannt werden, als wenn man ganz sicher seyn kann, daß, wenn der Inquisit bekennet, es gänzlich unmöglich ist, daß er unschuldig hingerichtet werden könne, das ist, wenn solche umstände in facto mit möglichster Genauigkeit in Gewisheit gesetzt sind, die kein Mensch in der Welt als nur einzig und allein der wahre Thäter wissen und folglich angeben kann.

Dies

Dieses sind kürzlich meine Gedanken von der Tortur, in sofern ich nicht auf die Gesezmäßigkeit derselben, an sich betrachtet, sondern vielmehr in deren Voraussetzung auf die Bestimmung, in welchen Fällen sie als ein Mittel zum Zweck angesehen werden kann, sehe, und gestehe ich es offenherzig, daß, wenn kein Corpus Delicti nach der von mir gegebenen Bestimmung in dato casu vorhanden wäre, und ich darsüber erkennen sollte, ob der Inquisit auf die Folter zu bringen sey oder nicht, auch bey den allerstärksten gesezmäßigesten Präsumtionen ich doch Bedenken tragen würde, auf die Tortur zu erkennen, maßen es doch immer noch möglich seyn könnte, daß der Inquisit wirklich unschuldig, und ich mich um deswillen nicht würde beruhigen können, weil hier selbst die höchste Gewalt nicht im Stande ist, solche genaue gesezliche Bestimmungen anzugeben und vorzuschreiben, daß nicht noch in dem gegebenen Falle dem Referenten, dem Urteils Verfasser einige Zweifel übrig bleiben sollten, ob nämlich wirklich so viel gesezlicher Verdacht gegen den Inquisiten vorhanden seye, daß man auf die Folter erkennen könne.

Im verwichenen Jahre ist eine, diesen Gegenstand betreffende, Handlung herausgekommen c). Der Herr Verfasser untersucht darin erstlich die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit der peinlichen Frage, und schrenket solche, was die wirkliche Application derselben betrifft, auf folgende Punkte ein. Sein Hauptbesgriff ist: die Folter solle niemals so angewandt werden,

c) Dissertatio, quae analecta de tortura sistit, quam Praeside JOANNE CHRISTIANO WALTAER d. XXII. May. 1783. defendet auctor GEORG FRIEDRICH LAMBRECHT, Philof. D. Halae M.

den, daß sie zum Schaden des Staats ausschlage. Der Satz ist, an sich betrachtet, ganz recht, auch in thesi leicht, aber die nähere Bestimmung desselben, nämlich die Beantwortung der Frage: wie soll denn die peinliche Frage angewandt werden, oder in welchen Fällen kann darauf erkannt werden, und zwar dermaßen, daß die wirkliche Application derselben dem Staate nicht schade? ist ein wenig schwerer, und ist die Beantwortung derselben in gedachter Abhandlung, wie mich deucht, nicht bestimmt genug gerathen. Erstlich, sagt der Herr Verfasser, soll alsdann die Tortur nur statt finden, wenn man die Wahrheit nicht anders erfahren kann. Dieses versteht sich von selbst, und ergibt sich schon aus dem Begriff der Tortur als eines außerordentlichen Mittels, die Wahrheit herauszubringen. Diesemächst muß, nach der Meinung des Herrn Verfassers, nur in solchen Verbrechen, deren Entdeckung dem Staate wichtig ist, auf die Tortur erkannt werden; dieses ist gleichfalls wahr, aber es ist auch bekannt genug, was der Criminalist für Verbrechen dazu rechnet. Drittens soll jedesmal der Landes-Herr in die Execution einer solchen Urtheil, worinnen auf die Tortur erkannt ist, besonders willigen. Dieses ist gewiß kein zweckmäßiges Mittel, die Tortur auf eine bestimmte Art einzuschrenken. Viertens soll die Folter so gebraucht werden, daß derjenige, welcher durch sie seine Unschuld erhärtet, an seiner Ehre keinen Schaden leidet. Dieses ist gewis nicht genug überdacht. Es ist, wie aus demjenigen, was ich bereits schon angeführet habe, gar, meiner Meinung nach, nicht möglich, daß jemand seine Unschuld durch die Tortur erhärtet, und eben so unmöglich ist es auch, die
Tortur

Tortur so zugebrauchen, daß der Inquisite dadurch an seiner Ehre keinen Schaden leide. Fünftens solle dasjenige, was der Inquisite zu seinem Vortheil oder Nachtheil ausgesagt hat, ohne eine Wiederholung des Geständnisses abzuwarten, für wahr angenommen werden. Dieser Satz ist wieder sowohl unbestimmt als unrichtig, und wie oft würde nicht, wenn man von diesem Satze Gebrauch machen wollte, ein wirklich Unschuldiger hingerichtet und ein Schuldiger auf freyen Fuß gestellet werden. Ich verwundere mich gewis recht sehr, daß der Herr Verfasser der angeführten Handlung, da er doch mit Ernst über die Sache nachgedacht zu haben scheint, auch überdem von Profession ein Philosoph ist, die von mir angeführte, so sehr in der Nähe liegende Grundsätze nicht beygefallen sind. Ich will nicht hoffen, daß der Herr Verfasser mir deswegen böse werden wird, wenigstens versichere ich denselben sowohl als einen jeden andern, daß es mir, als einem jungen Manne, überaus angenehm seyn werde, wenn jemand mich, wenn ich etwa gefehlt haben sollte, aus Gründen meines Irrthums überführet. Dsnas
brück den 6ten November 1784.

August Wilhelm Meyer.

Pein:

Peinliche Anklage*)

ex Parte

Advocati Fiscii

Contra

dem Untervogt Jürgen Berstermann.

p^{to}

Bruder = Mordts.

praef. 12. Mart. 1784.

Hochwohl- und Wohlgeborne
Hochgebietende Herren!

Aus den bisherigen Inquisitions-Acten offenbaret sich nunmehr von dem angezeigten Bruder-Morde folgende Geschichte:

Am 3ten August ann. praef. des Abends ohngefähr um 5 Uhr kömmt Inquisit Jürgen Berstermann zum zweitemal nach des Wirth Brunen Hause, (ohngeachtet dieser ihm einige Stunden vorher wegen unnützer Aufführung aus dem Hause gewiesen und selbigen angedeutet hatte, daß er ihm nicht wieder kommen mögte) sezet sich neben seinen Bruder Bals Berstermann dort ans Feuer; diese beyde kommen zusammen in Wortstreit, und wie letzterer dem Inquisiten vorhält, daß er zwar sein Bruder, aber ein schlechter Kerl, ein Hundsfott sey,

*) Eine besondere Speciem Facti zu praemittiren ist unnöthig, weil man den ganzen Vorgang der Sache sowohl aus dieser peinlichen Anklage als aus den Viso reperto leichtlich ersehen kann.

sey, nimmet der Inquisit die zur Anzündung einer Pfeife in der Hand gehabte eiserne Feuerzange verkehrt, und hauet seinen Bruder damit dreyimal, nämlich zweymal von oben und einmal von der Seite, auf den Kopf.

Der dabey gewesene Colonus Heckenkamp ruft darauf — **O Jesus! o Jesus! du willst mich nicht dügen**; wo dann der Wirth Brune aus der Stube springt, den Inquisiten die Zange, womit er noch herum sechtet, aus der Hand reisset und ihn aus dem Hause wirft.

Wie der Balz Berstermann stark blutet und solches ohngefähr eine kleine Viertelstunde gedauert hat, waschen die Gebrüder Landieck demselben den Kopf mit Brantwein und bemerken, daß er zwey Löcher am Kopfe habe.

Er trinket darauf noch einige Gläser Bier, er handelt noch einige Waaren, und gehet zwischen **sieben und acht Uhren** aus Brunen Hause, wobey der Wirth doch bemerkt, daß er strauchelt, und wie jener ihn frägt, wie solches komme, so antwortet er nichts weiter, als: **er wolle den Ferdinand Sütting rufen, der ihn nach Hause bringen solle.**

Beim Dunkelwerden (welches also gleich nach der Entfernung desselben aus Brunen Hause gewesen seyn muß) treffen ihn der Nachbar des Brunen, Clemens Schopf, und der Vicarius Bitter hinter des erstern Wohnung im Fahrwege liegend an, setzen ihn auf den darbey hervorgehenden höhern Fußweg, wo er denenselben eröfnet, daß sein Bruder ihn geschlagen habe; sie rathen ihn darauf sich nach Hause zu verfügen, und gehen, weil sie nichts Uebels an ihn bemerken, nach ihren Häusern.

Zwey

Zwey Stunden nach dessen Entfernung aus Brunen Hause finden der Wirth Brune und sein Nachbar Clemens Schopf ihn auf derselben Stelle tod. Es wird darauf zwar ein Aderlaß an ihn, aber vergeblich, versucht.

Beÿ der unterm 4ten September gerichtlich vorgenommenen Section finden sich nach abgeschnittenen dicken Haaren in den Integumenten des Cranii über dem linken Osse bregmatis eine Wunde einen Zoll lang, die bis auf das Pericranium gegangen, ferner über dem rechten Osse bregmatis eine Wunde, zwey und einen halben Zoll lang, unter diesen beyden Wunden im Pericranio eine Sugillation, und wie das Cranium abgesetzt ist, so zeigt sich ein guter Eßlöffel voll oder eine Unze extravasirtes Geblüt über der Dura mater, aus welchen viele Blutgefäße in das Cranium gegangen, und die Vasa cerebri finden sich mit vielen Geblüte angefüllet, sonst aber an dem ganzen Körper keine Fehler noch Verletzung, woraus denn klar wird und auch vom Land-Physicus und Land-Chirurgus attestiret ist, daß der Bals Berstermann von der durch die erhaltenen Schläge mit der Feuerzange verursachten grossen *Concussione & Commotione cerebri*, wodurch einige Blutgefäße die aus der *Dura mater* in das dicke Cranium gehen, zerrissen, und die bemeldete *Extravasation* gemachet, gestorben sey.

So gewis also das *Corpus Delicti* ist, so sehr ist es auch auffer allem Zweifel, daß Inquisit seinen Bruder, wo nicht *animo directo*, doch wenigstens *animo indirecto & doloso* ermordet habe. Denn

B

Erst.

Erstlich haben die Gebrüder Friederich und Henrich Landieck, der Colonus Heckenkamp und der Wirth Brune die That selbst erst ad Protocollum vom 5ten September sub Nro. act. 3. und nachher ad Protocollum sub Nro. act. 6. art. 10, 11, 20, 24, seqq. eidlich bezeuget.

Zweitens ist Inquisit aus den Acten bereits als ein schlechter und gefährlicher Kerl bekannt, von dem der Wirth Brune deponiret hat, daß er ihn, Inquisiten, beständig als einen gefährlichen Kerl gescheuet habe, weil er seinem andern Bruder den Arm entzwey geschlagen, und weil man ihn nicht gut wieder loß werden könne, wenn er sich einmal im Wirthshause zum Trinken niedergesetzt habe.

Vid. Protocoll. sub Nro. act. 3. pag. 2. & 15.
Confess. Inquisiti ad Protocoll. sub Nro.
act. 6. art. 5.

Attestat. Amtmannor. praes. d. 14. Febr. a. c.

Er ist also ohnstreitig ein überaus rachgieriger Kerl, zu dem man sich wohl einer Uebelthat von der besangenen Art versehen kann.

Drittens hat er offenbar in re maxime illicita versiret. Denn gesetzt, sein erschlagener Bruder hätte nach Aussage der Zeugen den vorhergegangenen Wortstreit zuerst angefangen, hätte zuerst geschimpfet, so konnte Inquisit die Schimpfreden retorquiren oder zur Rettung seiner vermeintlichen Ehre klagen, und hatte kämmtlich dieservwegen keine Befugniß zu Thätlichkeiten zu schreiten. Indessen glaubt man diesselts gar nicht, daß der Erschlagene den Wortstreit angefangen habe. Denn der Wirth Brune, bey dem er immer des Sonntags nach der Kirche eingekehret ist, der ihn also genau kennen muß, giebt ihm
das

das Zeugniß: Daß er immer ruhig geseßen, und an sich ein kurzweiliger Mann gewesen sey, so daß er kein Kind beleidiget hätte.

Vid. Protocoll. sub Nr. actor 6. art. 8.

Nur können die Gebrüder Laudieck's und der Wirth Brune davon nichts gewisses deponiren, weil sie sich zusammen in der Stube aufgehalten, und zu der Zeit erst darauf gekommen sind, wie der Verstorbene die Scheltworte ausgestoßen hat.

Hingegen hat Colonus Heckenkamp, der schon vor Herannahung der Gebrüder Laudieck bey den Gebrüdern Verstermanns gewesen, eidlich ausgesagt:

„er wisse zwar nicht, was den Streit veran-
 „lasset habe, aber die beyden Brüder hät-
 „ten wie gewöhnlich immer zusammen ge-
 „narret, daher Deponent ihnen zugespro-
 „chen, sie sollten sich doch wie Brüder ver-
 „tragen, und darauf hätte der Verstorbene
 „angefangen zu schimpfen.

Vid. Protocoll. cit. art. 20 pag. 21.

Mithin müssen schon vor dem Herzutreten der Laudieck's Wortstreitigkeiten vorgefallen seyn, die den Erschlagenen zum Schimpfen bewogen haben, die aber der Colonus Heckenkamp, wegen seiner geständigten Harthörigkeit, wörtlich nicht bemerkt haben wird.

Viertens ist der Vorsatz des Inquisiten, den Erschlagenen zu verlegen, dahier völlig durch die That klar. Denn der Bösewicht hat nach aller Zeugen Aussage die eiserne Feuerzunge, welche er erst ordentlich in der Hand gehabt, unten beym spitzen Ende angefaßt, und so seinem Bruder mit der völ-

ligen Schwere derselben, nicht einmal — sondern drey bis vier mal, erst von oben und nachher von der Seite, auf den Kopf geschlagen, bis man ihn die Zange aus den Händen gerissen hat.

Fünften war die eiserne 2 Pfund 10 Loth schwere Zange ein Instrumentum lethiferum, und die That so beschaffen, daß ein jeder, der gesunden Menschenverstand hat, daraus urtheilen kann, daß sie leicht lethal werden, oder den Tod für sich allein wirken könne.

Diese hier eintretenden Requisita machen, daß Inquisit als ein vorsehlicher Todtschläger angesehen und als ein solcher mit der Todes- Strafe belegt werden muß. Denn aus dem Gebrauche eines tödtlichen Werkzeuges offenbaret sich der Vorsatz zu tödten auf das zuverlässigste.

Wenn jemand den andern unerlaubter Weise feindslich, und mit dem Vorsatze ihn zu verletzen, mit einem tödtlichen Gewehr auf solche Art überfällt, daß daraus leicht eine Entleibung erfolgen kann, und solche daraus wirklich erfolgt, so williget er eo ipso in die Entleibung, fortan in alles dasjenige, was aus der That unmittelbar entsteht; seine Ausflucht des ermangelten Vorsatzes zu tödten bleibt immer eine protestatio facto contraria. Qui enim vult antecedens consequens quoque vult, non solum quod absolute necessarium, verum etiam quod facillime & communiter cum eo connexum esse solet & potest, licet aliud factum improbum principaliter in mente habuerit. Tum utique potius vitam quam mortem mavult, sed ideo non desinit mortem velle, quem inde sequi

sequi solere sciebat, & quoad imputationem nihil interest an homicidium animo occidendi puro. an eventuali committatur

CARPZ. Pract. rer. crim. Quaest. I. nr. 30. seqq. & Quaest. IV. nr. 21. seqq.

MATHEI de Criminibus l. 48. tit. 5. nr. 16.

BOEHMER ad CARPZOV. Quaest. I. Obs. 2. ejusdem Med. ad CCC. art. 137. §. 8.

Diesen Grundsatz schreiben auch die Gesetze deutlich vor: nam ex re constituendus est animus occidendi, si enim gladium quis stinxerit & eo alterum percusserit, indubitate occidendi animo ille admisit.

L. I. §. 3. ff. ad. leg. Cornel. de Siccar.

L. 38. §. 5. ff. de poenis.

Hiermit stimmt nichts weniger die peinliche Halsgerichts-Ordnung überein, indem sie nicht nur überhaupt verordnet, daß derjenige, welcher einen Todtschlag aus Töheit und Zorn gethan, als ein vorsehlicher Todtschläger mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht werden solle;

Art. 137. CCC.

sondern auch alle, die einem andern mit tödtlichen Waffen anfechten und überfallen, für solche, die den unmittelbaren oder mittelbaren Vorsatz zu tödten haben, annimmt, und daher gegen sie eine Nothwehr verstatet;

Art. 140. 142. 143. 144. CCC.

insonderheit aber bey der, in einem plötzlich entstandenen Streite, erfolgten Entleibung, demjenigen,

B 3

durch

dessen Streich der Tod erfolgt ist, mit dem Tode zu bestrafen befiehet.

Art. 148. & 137. CCC.

Letzters ist hier der Fall! Der Herr Land-Physicus und der Herr Land-Chirurgus haben, bey aller ihrer leider! gewöhnlichen Nachsicht und Wünsche, ihre Attestata zum Vortheil der Todtschläger einzurichten, bezeugen müssen, daß der Tod des Bals Berstermann durch die ihm von seinen Bruder versetzten Streiche und dadurch verursachten grossen *Concussion* und *Commotion* des Gehirns, wodurch die Blutgefäße, die aus der *Dura mater* in das *Cranium* gehen, zerrissen, entstanden sey. Sie können auch nicht verabreden, daß dergleichen *Commotiones cerebri* immer höchst gefährlich auch sehr oft tödtlich seyen, und daß sie in dem gegenwärtigen Falle tödtlich gewesen seyn, solches beweiset der einige Stunden nachher erfolgte Tod des Erschlagenen hinreichend. Ja, jenes kann um so weniger verabredet werden, weil die Extravasation einiger wenigen Tropfen Blut in dem erschütterten Gehirn bekanntermaßen sehr oft den Tod allein würketh, zu geschweigen den eine solche *Concussion* des Gehirns, wodurch eine ganze Unze (zwey Loth) extravasirtes Geblüt in selbiges geflossen ist.

So wenig man also bey dem gegenwärtigen Vorfalle die Frage: an *vulnus absolute*, an *per se*, an *vero per accidens lethale* fuerit, dahier zu untersuchen nöthig hat, so unbegreiflich ist es dem *Advocato Fisci* letzteres dafür halten zu wollen, und so sehr glaubt er, daß die bemeldeten Herren mehr durch Gutherzigkeit als durch richtige Grundsätze darzu verleitet

leitet seyn. Ihre Ursachen, weswegen sie die That für zufälliger Weise tödtlich erklären, sind:

a) weil die Extravasation des Bluts über der Dura mater anfänglich nicht sehr groß gewesen seyn soll, indem der Erschlagene nach den Schlägen noch einen Krug Bier getrunken, Toback gerauchet, und vernünftig gewesen.

b) Weil die zu seinem Besten geblutete Wunde mit Asche und Brantwein gefüllet, wodurch das extravasirte Geblüt unter dem Cranio vermehret, und eine Stockung im Cerebro entstanden sey.

c) Weil kein Versuch zur Hülfe mit den Erschlagenen gemacht, er nicht zur Ader gelassen noch zur Trepanation geschritten sey.

Allein

ad a) lehret die Erfahrung, daß Concussiones vel Commotiones cerebri, wenn sie gleich in einem hohen Grade tödtlich sind, den Tod nicht immer gleich auf der Stelle, sondern oft viele Stunden nachher wirken, auch den Erschlagenen nicht immer gleich vom Verstande bringen; sondern oft füllen die zerrissenen zarten Blutgefäße die Cavitäten im Cranio nur tropfenweise, und bringen jene Wirkung nicht ehender hervor, bis die Höhlungen, worinn das Blut pedetentim & latenter tröpfelt, angefüllet sind, da es alsdann erst, ohne einen Ausgang finden zu können, den Druck und die Stockung des Gehirns veranlasset.

Dies ist, nach dem eigenen Geständnisse des Herrn Land-Physici, nothwendig auch hier der Fall. Man kann dieserwegen aber die per Commotionem vel Concussionem cerebri geschähene Zerreißung der

Blutgefäße, wodurch jener Druck und die Stockung im Cerebro entstanden, um so weniger zufälliger Weise lethal nennen, da diese eine natürliche und nothwendige Folge von jener war.

ad b) ist in facto unrichtig, daß die Wunde am Kopfe gleich mit Asche und Brantwein gestillet sey, sondern dieselbe hat, nach den Aussagen der Zeugen, beynah eine viertel Stunde lang so geblutet, daß die Haare des Erschlagenen naß davon gewesen und das Blut auf der Erde gestanden. Gesezt es wäre auch gleich ein geschickter Chirurgus zugegen gewesen, so würde er doch die Wunde nicht länger als eine viertel Stunde bluten, noch ohverbunden, noch zur Uder gelassen haben, zumal da sich während des Auffenthalts des Erschlagenen in Brunen Hause annoch keine Symptomata von einer inwendigen Verletzung der Blutgefäße, die aus der Dura mater ins Cranium gehen, äußerten.

ad c) ist bekannt, daß man an dem Orte der Thätlichkeit keine Chirurgos habe, welche die ohne hin sehr misliche Trepanation verstehen; hiermit darf auch nicht ehender verfahren werden, bis man durch Symptomata von extravasirten Geblüte in den innern Theilen des Kopfes hinlänglich überzeuget ist. Da man nun an den Erschlagenen nicht ehender einen Schwindel bemerkte, bis des Abends um 8 Uhr, als er aus Brunen Hause ging; da er ferner um 10 Uhr schon ganz todt gefunden ist, wie war es denn noch möglich, in der Zwischenzeit einen Chirurgum herbey holen zu lassen und mit der Trepane die Rettung zu versuchen.

Gesezt aber, auch dies wäre möglich gewesen, so würde dennoch die durch Schläge verursachte Zerrei-
fung

fung der bemeldeten Blutgefäße über der Dura mater immer ein *Vulnus per se*, vel ut plurimum lethale, licet non absolute lethale bleiben, und den Todtschläger von der ordentlichen Strafe nicht befreien können.

Was endlich die von ihm vorgeschützte Trunkenheit anlanget, so kann ihn diese zu keiner Milderung der Strafe gereichen; weil aus den Aussagen des Wirths Brunen und der Gebrüder Landiecks, wie auch des Coloni Heckenkamp, zuverlässig erhellet, daß er nicht betrunken, wenigstens nicht so sehr betrunken gewesen, daß er nicht solte gewußt haben, was er thue, und die Unrechtmäßigkeit seiner That einzusehen nicht im Stande gewesen seyn.

Vid. Protocoll. sub Nr. act. 6. pag. 15. art. 13. & pag. 19. art. 25. nec non pag. 24. art. 25.

Protocoll. praef. d. 5. Febr. a. c. art. 25. & in fine.

Ja! Inquisit hat selbst angegeben, daß er des Nachmittags weiter nichts als in Brunen Hause etwa ein oder zwey Glas (der Wirth behauptet höchstens nur ein Glas) und in Bartolomeus Hause nur etwa ein Glas Brantewein getrunken habe. Hiervon kann aber ein Kerl, der das Branteweintrinken so sehr gewohnt ist, wie er, unmöglich betrunken werden, und der Vorwand, daß solches von vielen Tobackrauchen gekommen, ist unerwiesen, wie auch eben so unwahrscheinlich, zumal da Inquisit, nach den angeblichen Tobackrauchen und Trinken in Brunen Hause, einige Stunden in freyer Luft gewesen, und seine Bestellungen verrichtet hat.

Es ist daher offenbare Halsstarrigkeit und Lüge, daß er bey seiner zweiten Ankunft in Brunen Haus betrunken gewesen; daß er nicht wisse, was er dort gethan habe, daß er dort mit seinem Bruder Handel gehabt, selbigen geschlagen, und was zwischen ihnen dort vorgegangen sey.

Ewr. Hochwohl- und Wohlgeboren bittet Advocatus Fisci daher gehorsamst: diesen überführten Bruder-Mörder vermittelst des höchsten Grades der Tortur zum Bekänntniß der Wahrheit, und wenn dieses erfolgt, wegen seines Verbrechens, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode bringen zu lassen.

Desuper etc.

D. Advoc. Fisci Dr. Staffhorst, Conc.
J. G. W. Lengerke, Proc. Fisci, subscr.

Hochfürstliches Canzley-Bescheid.

Es wird in dieser Sache der Doctor August Wilhelm Meyer zum Defensorem angeordnet, um für den Inquisiten die erforderliche Nothdurft zu beachten und demselben der Procurator Stute zugeordnet. Decretum in Consilio Osnabrück den 12ten Martii 1784.

Hartmann. Gruner.

Vifum

Vifum repertum.

praef. den 4ten Septbr. 1783.

Auf Befehl Hochfürstlicher Land- und Justiz-Canzley haben wir Endes benannte uns gleich den 2ten Sept. a. c. nach Borgloh begeben, und daselbst denselben Nachmittag 4 Uhr den am Zaune liegenden Körper des 44jährigen Bals Berstermann, der den 1. Septbr: Nachmittags 5 Uhr von seinem Bruder mit einer eisernen Feuer-Zange, die zwey Pfund 12 Loth wiegt, zwey Schläge bekommen auf den Kopf, da sie beyde ziemlich Brantwein getrunken, und drauf Abends 10 Uhr auf der Straße am Zaun gestorben, in Beyseyn des Herrn Gograsen Dris Kramer und Actuarii Zumbrink, gehörig besichtigt und seciret, daran wir folgendes sowol äußerlich bemerket als innerlich befunden.

Nach entkleideten Körper waren äußerlich keine Contusionen oder Wunden zu sehen, allein wie seine dicke Haare abgeschnitten, fanden wir

- 1) in den Integumenten des Cranii über dem linken Osse bregmatis eine Wunde einen Zoll lang, die bis auf das Pericranium ging, und
- 2) über dem rechten Osse bregmatis eine Wunde zwey und einen halben Zoll lang, die ebensfalls bis auf das Pericranium ging.
- 3) Nach separirten Integumenten des Cranii war im Pericranio unter diesen beyden Wunden eine kleine Sugillation.
- 4) Nach abgesetzten sehr dicken Cranio fanden wir einen guten Eßlöffel voll, oder eine Unze, extravasirtes Geblüt über der Dura mater, aus welcher auch viele Blutgefäße ins Cranium gingen.

5)

- 5) Ueber der Dura mater war kein extravasatum auch keines in Cerebro noch dessen Ventriculis, wie auch keines in Cerebello und Fundo Cranii.
- 6) Die Vasa cerebri aber waren mit vielen Geblüte angefüllet.
- 7) Im Cranio selbst waren keine Fissuren noch Fracturen.
- 8) Nach gedöneten Abdomine waren alle Viscera darinn gut, der Magen und die Gedärme fast leer.
- 9) Nach gedöneten Thorace waren die Lungen voller Blut, sonst ohne Fehler.
- 10) Im Herzen war der linke Ventriculus ganz leer vom Blute, der rechte Ventriculus aber war ganz voll Blut.

Was nun die Ursache dieses Todes, der 5 Stunden nach den empfangenen Schlägen auf den Kopf erfolgt, betrifft; so halten wir dafür, daß derselbe denen Nor. I. 2. bemerkten Wunden in den Integumenten des Cranii keinesweges zuzuschreiben, sondern der durch die zwey Schläge verursachten großen Confusioni und Commotioni cerebri, wodurch einige Blutgefäße, die aus der Dura mater in das dicke Cranium gingen, zerrissen und die Nro. 4. bemerkte Extravasation gemacht, die anfänglich nicht gar groß muß gewesen seyn, weil er nach den empfangenen Schlägen, wie sie ihm die blutenden Wunden mit Brantewein und Asche gestillet, noch soll einen Krug Bier getrunken und Toback gerauchet haben, allmählich aber über Schläfrigkeit geklagt, und allein noch auf der Straße gegangen, und an den Zaun sich gelegt (da er noch lag) um auszuschlafen, welches ein Kunstver-

stanz

ständiger Chirurgus schon für eine üble Folge der Schläge würde gehalten und ihm die Gefahr angezeigt, auch nach der Kunst behandelt haben. Wie nun die zu seinem wahren Besten blutende Wunden mit Brantwein und Asche gestopft, so ist dadurch nothwendig das extravasirte Geblüt unter dem Cranio vermehret, und durch den Druck desselben die Schläfrigkeit vergrößert und eine Stockung im Cerebro entstanden, zumal da er in der jetzigen schon kühlen Abendluft wol mit entblößtem Kopfe einige Stunden gelegen, die Ergießung des Geblüts und die Stockung im Cerebro endlich so groß geworden, daß die Circulation im Cerebro, nach der grossen Concussion, wodurch die zarten Blutgefäße und Nerven im Cerebro geschwächt und zuletzt die Circulation in der Lungen und Herzen aufgehört, wie die No. 10. bemerkten rechte und linke Ventriculi cordis deutlich beweisen, und so zuletzt apoplectisch gestorben.

Wäre ein kunstverständiger Chirurgus nur dabey gewesen, der hätte, statt die Wunden zu stopfen, sie recht ausbluten lassen, und noch dabey gleich eine starke Aderlaß vorgenommen, ihn in ein Haus gelegt, und gehörig in- und äußerlich behandelt, so würde er gewiß nicht so schleunig gestorben seyn, und wenn sich die Zufälle vermehret, den folgenden Tag wieder Ader gelassen und nach den Umständen zur Trepanation geschritten, und die gehörigen Mittel weiter appliciret, so würde er noch wohl gerettet seyn.

Ob wir gleich wohl wissen, daß dergleichen grosse Concussiones und Commotiones cerebri immer höchst gefährlich und nicht gering zu schätzen,
auch

auch sehr tödtlich werden; so müssen wir doch in diesem Falle, aus obigen Gründen, da gar kein Versuch zur Hülfe mit ihm gemacht, sondern gar verkehrt behandelt worden, und erst bereits da er todt eine Aderlaß durch ein altes Weib ohne Wirkung versucht, diesen Tod für zufälliger Weise tödtlich erklären, welches wir nach denen Principiis veris scientiae Medicae & Chirurgiae gewissenhaft und pflichtmäßig attestiren. Osnabrück den 4ten Septbr. 1783.

Behrkamp, Dr. Landphysicus
Sergel, Land-Chirurgus

Reponatur Decr. a Cons. 6. Septbr. 1783.

Aufens

Auferlegte Defensions- Handlung

Arnolds

Constituti Defensoris Dni. Dris A. W.
Meyer

Contra

Dominum Drem Advocatum Fisci

in Puncto

eines Bruder = Morbs,
den Inquisit begangen
haben soll.

praes. den 12. Julii. 1784.

Hochwohl- und Wohlgeborne
Hochgebietende Herren!

S ob Hängen, Köpfen, Käbern, der Menschheit, dem aufgeklärten Mann, Schande oder Ehre macht; ob diese Mittel bey dem vorsehlichen sowohl als bey dem leidenschaftlichen Mörder, an sich betrachtet, gerecht und wirklich als Mittel zum Zweck angesehen werden können; ob die neuern als Lehrer der höchsten Gewalt aufgetretene Philosophen, worunter mit Recht der Herr Land = Prediger Schulze, ohnweit Berlin, in der, seiner im vorigen Jahre herausgekommenen allgemeinen Sitten = Lehre für alle Menschen ohne Rücksicht der Religion, am Ende beygefügten vortreflichen und in der gelehrten Welt gewiß nicht wenig Aufsehen gemachten Abhandlung von Todesstrafen einen der ersten Plä

ze

ze verdient, Recht oder Unrecht haben, wenn sie dergleichen Strafen als an sich ungerecht, als gänzlich zwecklose Mittel, als eine Entehrung der Menschheit, ja selbst als einen vorseztlichen Todtschlag ansehen: dieses hier zu untersuchen würde um so mehr eine wahre Geisteschwäche verrathen, weil nicht nach solchen Grundsätzen, sondern nach den annoch geltenden peinlichen Gesezen der gegenwärtige Fall beurtheilet und entschieden werden muß.

Aber wozu denn das bisher angeführte?

Antwort — : So wie eine jede Religion in der Welt, wenn sie als Mittel zum Zweck angesehen werden und das wirken soll, was selbst die gesetzgebende Gewalt mit aller Macht nicht wirken kann, das auferliche Gepräge der Göttlichkeit an sich haben muß, und so wie diesemächst dennoch zwischen der Religion des Staats und des einzeln Mitbürgers ein grosser, sich auch ganz wohl nach bekannten Grundsätzen reimender, Unterschied ist, seyn kann, auch seyn muß, wenn die Religion des Staats immer von Zeit zu Zeit aufgeklärter, besser werden, und der gemeine Mann mit seinen Begriffen über tausend und abermal tausend Jahren nicht mehr da stehen soll, wo er jezt stehet: eben so verhält es sich auch mit den Gesezen, und vorzüglich mit den peinlichen. Die Gültigkeit derselben, oder eigentlicher, der nächste Grund der Verbindlichkeit, ist der Wille der höchsten Gewalt. Dieser nächste Grund enthält wieder mehrere Gründe in sich, die im juristischen Wortverstande *Causae remotae*, und im philosophischen *Causae secundae* genannt zu werden pflegen, und die in Rücksicht jener als Ursach und Wirkung

anzu

anzusehen sind. Die Prüfung der Ursachen und die Bestimmung der Richtigkeit des Resultats derselben, nämlich der Gesetze, stehet auch dem Untertthan, dem Bürger, frey, und muß ihm frey stehen, wenn man nicht den von der weisen Vorsehung so tief in uns gelegten Trieb, nach Vollkommenheit zu streben, gänzlich und mit demselben alles künftige Gute, allen größern Grad der Vollkommenheit der Gesetze unterdrücken, zernichten und hemmen will. Diese Prüfung des Privatmannes ist aber noch kein Gesetz. Aber, wenn man auch den ganz ungegründeten Satz einmal annehmen wollte, daß aus dem Subegris von Prüfungen vieler nachdenkenden Köpfe die peinlichen Gesetze im Ganzen so wenig als in einzelnen Theilen verbessert werden sollten, so sind doch dergleichen Begriffe in dem Falle von dem größten und ausgebreitetsten Nutzen, wenn peinliche Gesetze zweifelhaft, und der Sinn derselben nicht deutlich genug ausgedrückt, oder wenn die Anwendbarkeit derselben in dem gegebenen Fall außerordentlich schwer ist, kurz, wenn auf der einen Schaale der Waage Strang, Schwerdt und Rad, auf der andern Seite hingegen Leben und Freyheit liegt, und der Balke keiner Seite den Ausschlag geben will. O! wie herrlich kommen da dem Referenten, in dessen Hand nun Leben und Tod des Inquiriten stehet, jene durchdachte und immer mehr und mehr geprüfte Grundsätze zu statten. Nun wird er gewiß nicht den biblischen, aber doch im eigentlichen Verstande bloß politischen Satz:

Wer Menschen-Blut vergießt, dessen Blut soll
wieder vergossen werden

E

auf

auf die Schaale des Todes legen und ihr dadurch das Uebergewicht geben. Nein! er wird durch jene Grundsätze der Schaale des Lebens und der Freyheit ein solches Gewicht zu geben wissen, daß der Balke sich dahin senket und stehen bleibt. Auf die Art rettet der Referent, der Urteils-Versaffer, das Leben eines Menschen, und befördert dadurch das Glück einer sonst geschändeten Familie, das Glück der Kinder, der Kindes-Kinder und der ganzen unabschlichen Nachkommenschaft desselben. Ja, wie leicht ist es nicht möglich, daß durch ein solches Erkenntniß eine Observanz, ja wohl gar eine Veränderung in der peinlichen Gesetzgebung, besonders wo es auf den Punct von Leben und Tod ankommt, bewirkt wird, und wie angenehm muß dieser bloße Gedanke nicht schon einem aufgeklärten Mann seyn, der es für sein einzigstes Glück hält, nicht allein selbst vollkommener zu werden, sondern auch in demjenigen Wirkungs-Kreise, worinn ihn die Vorsehung gesetzt hat, alles, so viel es in seinen Kräften stehet, vollkommener zu machen.

Hochwohl- und Wohlgeborne Herren! der gegenwärtige Fall ist verwickelter, als wie er dem ersten Ansehen nach scheint, und als wie er dem ehemaligen Advocato Fisci, nunmehrigen Herrn Commissions-Rath Doctori Stafhorst vorgekommen ist, sonst würde derselbe seine Bitte ganz anders eingerichtet, und so wenig an die Tortur als an das Schwerdt gedacht haben. Hier ist offenbar der Fall, wo erstlich wegen des wahren Sinnes der hier eintretenden peinlichen Gesetze sehr, sowohl unter den alten als neuern Rechtslehrern, jedoch von diesen mit größerer Beurtheilungs- und Lebenskraft, gestritten, und

wo diesemnäcſt die Anwendung durch die hier ein-
 tretenden beſondern Umſtände noch viel ſchwerer ge-
 macht wird. Kurz! hier iſt gerade der Fall, wo
 Tod, Leben und Freyheit ein gleiches Gewicht zu
 haben ſcheinen, und wo die Anfangs angeführten
 Begriffe der Schaale des Lebens und der Freyheit,
 wo nicht einzig und allein, doch gewiß einen großen
 Theil der überwiegenden Schwere geben. Dieſes

Hochwohl- und Wohlgeborne Herren!

iſt auch die Urſach, daß untergeſchriebener angeord-
 neter Vertheidiger es für pflichtmäßig gehalten hat,
 obige Grundſätze voraus zu ſchicken, und zweifelt
 derſelbe denn auch nicht im geringſten daran, daß
 ein künftiger Herr Reſerent, eines theils wegen dieſer
 Grundſätze, andern theils aus den nunmehr lan-
 zuführenden beſondern und die Sache ſelbſt näher
 betreffenden Gründen, dem in allen Betracht be-
 dauernswürdigen Inquiſiten Leben und Freyheit zu-
 erkennen werde.

So wie überhaupt bey der Behandlung einer je-
 den peinlichen Sache das Corpus Delicti, und
 zwar nach allen, auch den kleinſten, Umſtänden,
 auf die beſtmöglichſte Art in Gewiſheit geſetzt wer-
 den muß, ehe und bevor die Fragen:

Wer iſt der Thäter? Quo animo hat er
 die That verrichtet? Was treten für Mi-
 tigantia ſowohl überhaupt als insbeſonde-
 re ein? Was muß für eine Strafe erkannt
 werden?

zur Unterſuchung, Erörterung und beſtimmten Be-
 antwortung kommen und kommen können: eben ſo
 kömmt in dem gegenwärtigen Fall, da es conſtirtet,

daß Inquisit seinen Bruder im Wirthshause beyh
 Feuer einige Schläge mit der Feuer-Zange gegeben,
 und dieser ohngefähr fünf Stunden hernach gestor-
 ben, folglich das Corpus Delicti, aber doch nur,
 quod probe notandum, überhaupt in Gewisheit
 gesetzt ist, es vor allen Dingen zuerst auf die Un-
 tersuchung und richtigen Bestimmung der Frage an:

Enthalten die von dem Inquisiten seinem
 Bruder mit der Feuer-Zange gegebenen
 Schläge den wahren, einzigen und allei-
 nigen Grund des ohngefähr fünf Stun-
 den nachhero erfolgten Todes in sich, oder
 sind nicht vielmehr andere Umstände im
 gegenwärtigen Falle vorhanden, die als
 die eigentlichen Ursachen des Todes anzu-
 sehen sind, so daß die Schläge mit der
 Zange, und der einige Stunden darauf
 erfolgte Tod nicht als Ursache und un-
 mittelbare Wirkung, sondern daß viel-
 mehr dieselben nur als eine Gelegenheit,
 als eine *Conditio sine qua non* des erfolg-
 ten Todes anzusehen sind?

Sind die Schläge als die *Causa mortis unica*
 anzusehen; so würde *ceteris paribus* die auf den
 Bruder-Mord gesetzte Strafe statt finden. Sind
 sie aber nur bloß als eine *occasio mortis*, und, im
 philosophischen Wortverstande, als eine *Conditio*
sine qua non zu betrachten: so findet nur den Rech-
 ten nach eine bloße *poena arbitraria de sola vulne-*
ratione statt.

L. 7. §. 6. Dig. ad Leg. Aquiliam, ubi:
 „Celsus autem multum interesse dicit, occiderit quis, an mortis causam (id est occasionem seu conditionem sine qua non) praestiterit, ut, qui mortis causam praestiterit, non Aquilia, sed in factum Actione teneatur.

L. 51. eodem. Occidisse dicitur vulgo quidem, qui mortis causam quolibet modo praebuit, sed Lege Aquilia is demum teneri visus est, qui adhibita vi et quasi manu causam mortis (scilicet unicam non occasionem) praebuisset.

Und wenn gleich der Lex 15. pr. ad L. Corneliam de Sicariis hier durch folgende Worte

Nihil interest, occidat quis an causam mortis praebet,

die vorigen beyden Gesetze zu widersprechen und aufzuheben scheint; so ist dieses doch nur bey genauerer Erwägung ein scheinbarer Widerspruch, wie dieses aus dem dem angeführten Gesetze beygefügtten Spho 1. deutlich zu ersehen ist; denn hieraus erhellet es sattsam, daß in diesem Gesetze nur de causa unica mortis, nicht aber de occasione mortis vel de conditione sine qua non die Rede ist, wie solches auch

LEYSER in Med. ad Digesta Spec. DCII.
 Med. IX.

aus den bündigsten Gründen darthut, auch denenselben ein Erkenntnis von der Helmstädtischen Juristen-Facultät beygefüget, welches auf diese Grundsätze gebauet ist.

Ist also ein grosser Unterschied, in Rücksicht der Strafe, inter causam & occasionem mortis, wenn jemand das Unglück gehabt hat, einem andern das Leben zu nehmen; so kommt es diesemnächst ganz natürlicher Weise auf die Bestimmung

**Wann ist Causa mortis und wann ist nur
Occasio ejus in dato casu vorhanden?**

an. Enthält ein Factum, oder deutlicher, ein dem andern am Körper zugefügter Schade (denn von andern factis com- aut omismissis, wodurch der Tod eines andern verursacht wird, ist hier die Rede nicht) einen unmittelbaren Grund des wirklich, entweder kurz oder lang darauf, erfolgten Todes in sich, so daß weder dem Verwundeten oder dem Beschädigten, noch dem Medico oder dem Chirurgo, noch sonst jemanden die geringste Schuld oder Nachlässigkeit beygelegt werden kann; so ist Causa mortis vorhanden, und findet ceteris paribus die ordentliche Strafe des Todschlages nach dessen verschiedenen Qualitäten statt. Hingegen ist ein solches Factum eine solche That, ein solcher Schlag von der Beschaffenheit, daß derselbe nicht als der unmittelbare Grund des erfolgten Todes angesehen werden kann, sondern daß noch andere Mittelumstände vorhanden sind, die als die nächsten Gründe des Todes betrachtet werden können: so ist keine Causa mortis, sondern nur eine Occasio mortis vorhanden, und findet also nur eine poena arbitraria statt. Dahin gehöret, wenn der Medicus und Wundarzt zu spät herbey gerufen, und dieselben bezeugen, daß der Verstorbene, wenn er eher Hülfe bekommen, hätte beyhm Leben erhalten werden können; diesemnächst

nächst, wenn Medicus und Wundarzt unerfahren und nachlässig sind; drittens, wenn selbst der Verstorbene durch eine schlechte Diät oder gar durch den Gebrauch schädlicher Mittel sich den Tod zugezogen hat, oder wenn endlich der erfolgte Tod einem sonstigen Versehen, oder einem von der Wunde gar nicht herrührenden und mit derselben gar nichts gemeinhabenden Zufall zuzuschreiben ist.

IOH. CHRIST. KOCH in Inst. Juris. crim. Lib. II.
Cap. XXIX. Spho CCCCLIII. Nro. III.

BOEHMER ad CARPZ. Qu. 26. obs. 2.

STRUV. in Dissert. crim. pag. 71.

Diese in der Natur der Sache sowohl und in positiven Gesetzen gegründete als auch durch die Meinungen sowohl alter als neuer Rechtslehrer bestätigte Grundsätze zum voraus gesetzt, kommt nun ganz natürlicher Weise die oben aufgeworfene Frage:

Ist im gegenwärtigen, Fall eine *Causa mortis* oder nur eine *Occasio ejus* vorhanden?

in Erwägung. Hier giebt das unter dem 6ten Novembris 1783 eingeschickte, von dem Herrn Land-Physicus Doctore Wehrkamp mit Zuziehung des Herrn Land- und Hof-Chirurgus Sergel, als beede deten Männern, aufgenommene und

sub Nro. act. 2.

befindliche *Visum repertum* ohne alles rechtliche Bedenken um so mehr, in Rücksicht der in factio hier eintretenden Umstände, den Ausschlag, weil eine auch nur flüchtige Durchlesung desselben genugsam zeigt, daß dasselbe mit der größten Gegenwart des Geistes, mit wahrer medicinischer und chirurgischer Kenntniß, und endlich mit unbefangener Gewissen-

wissenhaftigkeit aufgesetzt ist; so daß diese zween verdiente Männer, die in der von dem ehemaligen Fisco übergebenen peinlichen Klage, angeführten Beschuldigungen gar nicht verdienen.

Jedoch verdienen hier vorerst folgende, in Facto aliunde, nämlich aus den Acten schon klare Punkte wohl bemerkt zu werden: daß erstlich die Schlägerer ohngefähr um fünf Uhr Nachmittags geschehen; daß diesem nächst der Verstorbene, nach erhaltenen Schlägen mit der Zange, auf dem Stuhle sitzen geblieben, und nach der Aussage der Zeugen, so wenig vom Stuhle gefallen, als sonst die geringste Betäubung an demselben bemerkt worden; daß derselbe Drittens noch Bier getrunken, und Toback, nach wie vor, geraucht, daß man ihn, als man das Blut sahe, den Kopf mit Brantwein gewaschen, und, quod probe notandum, das ganz natürliche und gute Ausfließen des Bluts durch Asche, in Brantwein gemenet und deren Ausdrückung auf die Wunde, gestillet und gehemmet habe; daß Viertens der Verstorbene, wie er um acht Uhr aus dem Wirthshause gegangen, noch ganz vernünftig gesprochen, so daß selbst der Wirth, der ihn bis ganz aus dem Hause begleitet hat, und ihm auch bis auf dem Plaze vor dem Hause, seinem eigenen eidlichen Geständnisse nach, nachgefolget ist, so wenig ein Straucheln, als wenig überhaupt eine körperliche oder Geistes-Schwäche an ihm bemerkt hat; daß Fünftens der Vicarius Bitter ihn nicht lange hernach, nämlich zwischen acht und neun Uhr des Abends fast auf der nämlichen Stelle, wo man ihn einige Zeit nachher todt gefunden, sitzend angetroffen, und weil er geglaubet, daß er aus
Besofz

Besoffenheit da säße, ihm einen derben Berweiß gegeben; daß man ihn endlich erst um zehn Uhr todt gefunden habe, als um welche Zeit, und nicht viel eher, wie aus demjenigen, was bishero angeführt, ganz deutlich folget, er erst, quod probe notandum, also ganzer fünf Stunden nach dem mit der Zange vom Inquisiten erhaltenen Schlägen, gestorben seyn muß.

Alle diese in facto vorgetragene Umstände ergiebt eine flüchtige Durchsicht derer
sub Nr. act. 3. 6. & 8.

befindlichen Protocolle, weshalb eine besondere Allegation für einem künftigen Herrn Referenten eckelhaft seyn dürfte.

Diese Umstände bringen schon einem jeden, der nur einigermaßen den menschlichen Körper kennt, auf die Gedanken, daß die Schläge mit der Zange nicht die unmittelbare und einzige Ursache des Todes in dem gegenwärtigen Falle gewesen seyn, sondern eine andere Ursache zum Tode allerdings vorhanden, folglich die Schläge mit der Zange nur bloß als eine Occasio mortis oder als eine *Conditio sine qua non*, nicht aber als eine *Causa mortis* angesehen werden müssen.

Diese angeführte Vermuthung, welche, an sich betrachtet, aus den angeführten und bewiesenen Umständen schon sicher genug ist, wird gewiß zur vollen Gewisheit, wenn man auch nur mit mittelmäßiger Aufmerksamkeit die in dem gedachten *Visio reperto* angeführten Umstände und auf wissenschaftliche Kenntniß beruhende aus denselben gezogene Gründe in Erwägung ziehet. Nach Inhalt des *Visi reperti* also ist

Erstlich die Ursache des, erst fünf Stunden nach den erhaltenen Schlägen, erfolgten Todes nicht den in dem gedachten Viso reperto Nro. 1. & 2. bemerkten Wunden, sondern der durch die Schläge verursachten grossen Commotioni cerebri, als was durch die Blut. Gefässe, die aus der Dura matre in das dicke Cranium gehen, zerrissen und die Nro. 4. bemerkte und anfänglich nicht gar gross gewesene Extravasation hervorgebracht, einzig und allein zuschreiben, und zwar aus dem Grunde, weil der Verstorbene nach erhaltenen Schlägen annoch Toback geraucht und Bier getrunken, hernach und erst beym Weggehen aus dem Wirthshause über Schläfrigkeit geklagt, ferner ohne zu straucheln eine geraume Zeit nachhero auf die Straße gegangen, und sich endlich, um auszuschlafen, an den Zaun, wo man ihn hernach todt gefunden, hingelegt hat.

Zweitens war es recht gut, daß die Wunde blutete, und allemal schädlich und als eine Ursache des Todes anzusehen, daß entweder der Verstorbene selbst, oder diejenigen, welche damals gegenwärtig, die Wunde mit Asche und Brantwein verstopften, massen dadurch juxta relationem peritorum das extravasirte Gehlüt unter dem Cranio vermehret, durch den Druck desselben die Schläfrigkeit vergrössert und eine Stockung im Cerebro entstanden ist, welche durch den Umstand, daß der Verstorbene in der kühlen Abendluft mit entblösten Kopfe gelegen, so sehr vergrössert worden, daß die Circulatio Sanguinis vorerst im Cerebro und demnachst auch in den Lungen und Herzen gänzlich aufgehöret, so daß endlich der Tod auf eine apoplectische Art erfolgen mußte.

Drit:

Drittens müssen es sowohl der Herr Land-Physicus als auch der Herr Land- und Hof-Chirurgus gestehen, daß, wenn die Wunde gehörig ausgeblutet hätte, ferner sofort ein Aderlaß vorgenommen, und in dem Fall, wenn dieses nicht geholfen hätte, den folgenden Tag zur Trepanation geschritten wäre, der Verstorbene wahrscheinlicher Weise gerettet seyn würde.

Viertens ziehen sie selbst das Resultat aus allen denen vorhero prämitirten That-Umständen, und erklären sich dahin, daß der erfolgte Tod für zufälliger Weise tödtlich zu halten oder eigentlicher, daß die dem Verstorbenen durch das Schlagen verursachte Wunde nur als ein *vulnus per accidens lethale* zu nennen sey.

Vergleichen man nun mit allen diesen wahrhaften *factis* die oben an- und gründlich *ex principiis juris prudentiae criminalis veris* ausgeführten Unterscheidungs-Zeichen *inter causam & occasionem mortis*: so wird man gewiß mit sehr leichter Mühe einsehen, daß die von dem Inquisiten dem Verstorbenen zugefügten Schläge gar nicht als eine *Causa*, sondern höchstens nur als eine *Occasio mortis* angesehen werden können. Denn hier hat ja offenbar der Verstorbene der heilenden Natur selbst die größten Hindernisse durch das Zuschmieren und Verstopfen der blutenden Wunde mit Asche, die mit Branntwein feucht gemacht war, ferner daß er mit entblößtem Haupte in der kühlen Abendluft sich an die Erde legte, in den Weg gelegt, und wenn man auch ferner den letztern Umstand dem Verstorbenen nicht so sehr zur Last legen kann, ja wenn man auch das Verstopfen der Wunde demselben gar nicht

nicht imputiren will; so sind doch diese Umstände als *Casus cum vulnere plane non connexos*, die aber doch den Tod, nach dem Ausspruch der gedachten Kunstfertigen Männer, einzig und allein bewirkt haben, anzusehen. Es erhellet also aus allen diesen in jure sowohl als in facto anz und ausgeführten Gründen mehr denn Sonnenklar, daß im gegenwärtigen Falle Inquisit nicht *Causam mortis*, sondern nur *Occasionem ejus* durch das Schlagen verursacht habe, daß also gar kein vulnus absolute lethale, sondern nur ein vulnus per accidens lethale, vorhanden sey, und also auch die ordentliche Strafe des Todtschlags und insbesondere des Brudermordes ganz und gar nicht statt finden kann.

Wollte man nun auch einmal den ganz unwahren Satz, daß nämlich im gegenwärtigen Fall ein vulnus absolute lethale vorhanden, auf eine Zeitlang als wahr annehmen; so würde denn doch in den Augen eines wahren Juristen, der die Criminal-Gesetze nicht bloß der Oberfläche nach kennt, sondern der die ganze Theorie derselben vollständig inne hat, und auch die Fähigkeit besitzt, solche in dem gegebenen Fall anzuwenden, noch gar kein Homicidium dolosum im gegenwärtigen Falle vorhanden seyn, und folglich auch die von dem Fisco gebetene Strafe gar nicht nach rechten Grundsätzen des peinlichen Rechts erkannt werden können. Bey der Ausführung dieses Satzes verdienen vorerst folgende beyde Puncte

- 1) Ist das gebrauchte Instrumentum, nämlich die Zange, sowohl überhaupt und in Abstracto als, quod probe notandum, in Rücksicht dieses Bauern, nämlich in Ansehung der Bestimmung, ob in gegenwärtigem Fall animus

occidendi sive directus sive indirectus, oder ob nur ein bloße Culpa vorhanden sey, als ein Instrumentum absolute lethale, oder nur als ein Instrumentum per accidens lethale anzusehen? Und wenn auch der letztere Fall nicht eintreten sollte, ist denn nicht

2) ein Homicidium, non ex subitanea rixa, sed potius ex impetu & Ira inopiniata commissum, als wovon der 137. Art. der P. S. G. D. gar nicht redet, welches also als ein Homicidium culposum anzusehen, und folglich, wie annoch gezeiget werden soll, poena arbitria bestraft wird, vorhanden?

deutlich und bestimmt aus einander gesetzt zu werden, und alsdenn wird sich der Schluß leicht machen lassen und es sich von selbst ergeben, daß beyde Puncte bejahend beantwortet werden müssen.

Was den ersten Punct anbetrifft, so muß man hier wohl unterscheiden und den wahren Begriff der Instrumentorum absoluta & per accidens lethalia fest setzen.

Ein Instrumentum, eine Sache, die man als ein physisches Mittel zu einem gewissen Zweck und dessen Erlangung als wirklich geschickt ansehen kann, ist entweder von der Beschaffenheit, daß sich ad necandum hominem geschickt ist oder nicht. Im erstern Falle ist ein solches Instrumentum ein Instrumentum lethale in sensu generali, und von diesem ist hier die Rede nur. Ein solches Instrumentum ist entweder von der Beschaffenheit, daß es bloß einzig und allein zum tödten gemacht ist, auch gewöhnlicher Weise dazu gebraucht wird, oder es hat diese Qualität nicht an sich. Jenes wird ein In-

stru-

Instrumentum absolute lethale, dieses hingegen ein Instrumentum per accidens lethale genannt. Zu jenen rechnet man Gewehre, Degen 2c. zu diesen hingegen Dreschflegel, dicke Pfähle, Hammer, eiserne Stangen, Feuer = Zangen 2c.

Alsdann erst, wann es gar nicht constiret, ob ein Animus occidendi directus aut indirectus vorhanden ist, oder ob nur bloß dem Thäter eine Schuld beygelegt werden kann, suchet man die Bestimmung dieses wichtigen Sazes durch die Rücksicht auf die gebrauchten Instrumenta zu erhalten. Und hier giebt es drey Haupt = Fälle.

Hat der Inquisit ein Instrumentum absolute lethale gebraucht, und damit dem Ermordeten an einem solchen Theil des Körpers, den die periti partem lethalem zu nennen pflegen, verleset: so ist ein animus occidendi directus vorhanden, und findet ceteris paribus poena ordinaria statt. Hat aber der Inquisit ein Instrumentum per accidens lethale gebraucht, so ist dieses entweder von der Beschaffenheit, daß ein jeder vernünftiger Mensch leichtlich einsehen kann, daß aus dessen Application in parte corporis lethali der Tod leicht erfolgen könne, oder es ist von der Art, daß derselbe auf die Application desselben in parte corporis lethali sehr selten erfolgt. Im erstern Falle ist animus occidendi indirectus, der auch poenam ordinariam ebenso, wie der directus, der Regel nach, nach sich ziehet, vorhanden, im letztern Fall ist nur ein Homicidium culposum begangen, und kann folglich nur eine poena extraordinaria pro Qualitate & Gradu culpae eintreten.

Was

Was nun die rechtliche Anwendung dieser theoretischen Rechts-Sätze anbetrifft; so ist hier der Satz ersichtlich in factio richtig:

Daß nach obigen auseinandergesetzten Begriffen Inquisit kein Instrumentum absolute lethale gebraucht habe.

Diesemächst ist bey der Bestimmung der Frage:

hat Inquisit im gegenwärtigen Fall ein *Homicidium dolosum aut culposum tantummodo* begangen?

folgendes zu bemerken.

Man muß, so wie überhaupt als auch in Rücksicht dieses Falles, bey der obigen Bestimmung auf Cultur und Ränntnis desjenigen Individui, von dem die Rede ist, sehen, und ihm ein, an sich betrachtet, schlechtes factum, dessen Folgen er vermöge seines ganzen Gedankensystems entweder gar nichts, oder wenigstens in demjenigen Augenblick, wo er das factum begangen, nicht einzusehen im Stande war, nichts als ein factum doloso animo initum zur Last legen, sondern man muß es nur als ein culposum factum ansehen, und folglich das dadurch erfolgte Homicidium auch nur ein Homicidium culposum nennen.

Diesen in der Natur der Sache sowohl als in der generellen Theorie des peinlichen Rechts von der Imputation der, an sich betrachtet, gesetzwidrigen und schlechten Handlungen höchst gegründeten Satz zum vorausgesetzt, wird es gewis nun nicht mehr schwer halten, zu beweisen

daß *ex adhibitione hujus Instrumenti per accidens tantummodo lethalis ejusque applica-*

plicatione nur höchstens eine Culpa, keinesweges aber ein Dolus weder directus noch indirectus zu ziehen sey.

Inquisit ist kein Mann von erleuchteten Kenntnissen, Cultur und gesunden ausgebildeten Menschenverstande. Nein! er ist ein Bauer, ein Mensch, der wenig Begriffe ganz natürlicher Weise hat, und dem dieses auch gar nicht zur Last zu legen ist; ein Mensch, der ganz natürlicher Weise oft schon Schlägereyen, die auf dem platten Lande unter den Bauern nicht selten bekanntermaßen vorzufallen pflegen, und das nicht etwa im männlichen Alter erst, nachdem er aliunde schon gebildet, und bessere Begriffe, die andern Eindrücken Widerstand thaten, erhalten hat, nein, sondern von Jugend auf, von seiner zartesten Kindheit an, theils als bloßer Zuschauer, theils als Interessent, vermuthlich mit beygewohnt hat; ein Mensch, der es nicht selten gesehen, daß in einem solchen Gefechte mit Flegeln, Mistgabeln, eisernen Stangen und armdicken Keulen diesem ein Arm oder Bein entzwey geschlagen, einem andern dermaßen auf den Kopf gehauen worden ist, daß er sofort auf Gottes Erdboden niedergesunken, bald hernach wieder aufgestanden, und sein Gefecht entweder mathig fortsetzt, oder doch wenigstens keinen merklichen Schaden erhalten hat.

Dieser Mensch nun, dieser westphälische in seinen ursprünglichen Zustande gebliebene Bauer, der wenigstens doch, wie man sicher nach den Aecien annehmen kann, einen kleinen Rausch gehabt haben muß, der auch, wie alle Bauern, ein grosses point d' honneur im Leibe hat, und der auf seine Ehre und guten Namen nach seinen Begriffen um

somehr halten musste, weil er ein Unterbogat, ein Landesherrlicher Bedienter, war, kommt nun wider alles Vermuthen in den Fall, daß ihm, just da er im Wirthshause mit der Feuer-Zange eine Kohle vom Feuer, um die Pfeiffe anzustecken, kriegen will, sein eigener Bruder, nicht insgeheim und im stillen, sondern in Gegenwart verschiedener ehrbarer Colonorum auf die ehrenrührigste Art angreift, daß er just seine Ehrbegierde auf das stärkste und auf die böshafteste Art reizt, kurz, daß er ihn öffentlich für einen Hundsfott, für einen Schurken, Halunken und Erzbetrieger schilt.

Was sollte in einem ähnlichen Falle ein in Amt und Würden stehender Mann von Cultur, von feurigem Temperamente und Hitze, und der bey dem allen doch noch zu wenig Erfahrung gehabt, um sich auch in diesem Falle moderat zu bezeigen, was sollte ein solcher Mann wohl thun? Freylich todtzuschlagen wohl nicht. Aber sollte man wohl jede andere Art von geschwinder und schneller Rache einem solchen Manne übel deuten? Dieses wird gewis kein Mann, dem es nicht an Unlage, an guter Bildung und Anführung und an immerwährenden Lusten, über wichtige Gegenstände nachzudenken, fehlet, behaupten.

Was thut nun aber dieser äußerst beschimpfte, dieser auf die schlechteste Art an seiner Ehre, an dem Haupttriebe, dem der Trieb des Lebens in gewissen Fällen, und wenn eine Collision vorhanden, noch untergeordnet ist, angegriffene Inquisit? Er nimmt in der Hitze die just in Händen habende Zange, und versetzt damit seinem Bruder, dem Schänder seiner Ehre und ehrlichen Namens, einige Hiebe.

D

Wels

Welcher Mann, welcher Menschenkenner wird nun wohl aus dem Schlagen mit der Zange einen Animum indirectum occidendi herleiten? Welcher Jurist in der ganzen Welt, der gesunden Menschens Verstand und gesunde Philosophie mit wahrer juristischer Kenntniß verbindet, wird im gegenwärtigen Falle, mit Rücksicht auf das ganze Gedanken-System des unglücklichen Inquisiten wohl zu behaupten im Stande seyn, daß die Adhibition der eisernen Zange einen dolum involvire? Wird er nicht vielmehr dafür halten, daß nur bloß vom Inquisiten, dem ein Flegel, eine Schaufel, eine Mistgabel, und folglich auch diese Zange und die Application derselben gar nicht aus den schon an- und ausgeführten Grundsätzen als Instrumenta per accidens lethalia vorkamen, auch unmdglich vorkommen können, ein demselben bey genauer Prüfung nicht einmal zur Last zu legendes Versehen begangen, folglich auch die unerwartete Folge desselben nur lediglich als ein Homicidium culposum angesehen werden könne? Gesezt auch, daß hier noch Zweifel eintreten, gesezt, daß die Gründe für die Existenz des Homicidii dolosi mit den Gründen des Homicidii culposi ganz parallel stünden, dieses würde zum allerwenigsten hier der Fall seyn: so lebet man der festen und sichern Hoffnung, daß ein künftiger Herr Referent, statt den angeführten biblischen und bloß politischen Satz auf die Schale des Todes zu legen, der Schale des Lebens und der Freyheit durch Menschlichkeit, durch durchdachte und im Anfange dieser Handlung, jedoch überhaupt und winksweise nur angeführte Grundsätze, die überwiegende Schwere geben, und sprechen werde;

Du

Du sollt leben und nicht sterben.

Wollte man nun auch einmal wider alles rechtliche Vermuthen den Satz als wirklich wahr annehmen, daß in Rücksicht des Inquisiten die Zange und deren Gebrauch als ein Instrumentum per accidens lethale anzusehen, daß folglich animus occidendi indirectus und also ein Homicidium dolosum vorhanden, so würde doch um deswillen poena ordinaria nicht statt finden können, weil

im gegenwärtigen Fall nicht ein Homicidium ex subitanea rixa, sed potius ex ira inopinata commissum vorhanden ist;

wohl folglich dieselben gar nicht, wie nunmehr, um die aufgeworfene zwote Frage affirmative beantworten zu können, ausgeführet werden soll, nach rechten Grundsätzen des peinlichen Rechts, eintreten kann.

Nach dem 137ten Artikel der peinlichen Halsgerichts-Ordnung muß ein Homicidium ex deliberato animo ac mera protervia commissum, das ist, ein fürseßlicher und muthwilliger Todschlag mit dem Rade, und zwar, wenn besondere noch dazu gravirende den Modum, die Person des Entleibten, die Bluts-Freundschaft, worin er mit dem Thäter stehet, betreffende Umstände hinzu kommen, cum exasperatione entweder mit dem Keissen mit glühenden Zangen oder mit dem Schleifen auf einer Kuhhaut bestrafet werden. Nach eben diesem Gesetze stehet das Schwerdt auf einen Todschlag aus Fäheit und Zorn, welches aber ganz und gar in keinem Falle exasperirt wird. Kann nun aber wohl dieser Ar-

tikel der peinlichen Halsgerichts-Ordnung auf den Fall angewendet werden, wenn jemand ohne alles Vermuthen so sehr in Hitze, durch die Schuld des andern, gesehet wird, daß er das Unglück hat, ihn durch einen unvorsichtigen Schlag todt zu schlagen? Nein! dieses gehet gar nicht an; denn erstlich redet Kayser Karlder fünfte in dem ganzen Artikel de Homicidio doloso; ein Dolus läffet sich aber bey einem Homicidio ex ira gravi & ab adversario non pedetentim sed in uno temporis momento excitata commissio ganz und gar nicht gedenken. Es muß also die obige Frage in thesi mit Nein beantwortet werden.

LEYSER in M. ad Dig. Spec. 601. Med. 8.
& 9.

KRESS ad Art. CCC. 137. §. 2. Nro. 4.

HERTIUS in Deciss. D. 352. & 448. Resp.
241.

LAVTERBACH De Ira. Thesi 35. seqq.

Was nun die Bestimmung dieser Frage in hypothesi, oder deutlicher, die Anwendung der vorausgeschickten Rechts-Sätze auf den gegebenen Fall anbetriefft: so erhellet es schon aus demjenigen, was man so eben bey Gelegenheit der Begriffe von den Instrumentis absolute & per accidens lethalibus, und bey deren Anwendung, angeführet hat, daß Inquisit offenbar den Schlag, oder die Schläge, mit der Zange nicht ex subitanea rixa & exacerbatione animorum, sed potius ex ira & impetu Adversarii & confestive in uno quasi temporis momento excitata gethan habe. Er kann also auch aus diesem

diesem Grunde, wenn auch die andern Gründe gar nicht einmal im Mitten wären, einzig und allein, nach den vorausgesetzten Grundsätzen des peinlichen Rechts, nicht mit der poena ordinaria bestraft werden.

Ob nun gleich constitutus Defensor mit gutem Gewissen schließen, denen in der peinlichen Anklage angeführten Gründen einen generellen Widerspruch entgegen setzen, und ganz geruhig einen richterlichen Ausspruch erwarten könnte: so will er doch, um in einer so wichtigen Sache seine Pflicht auf die bestmöglichst vollkommenste Art ein Genüge zu leisten, und um einem künftigen Herrn Referenten die ihm etwa bey Durchlesung der gegenseitigen peinlichen Klage gegen den Inquisiten aufstoßende Zweifel gänzlich zu benehmen, das wahre Seichte und gänzlich hinfällige derer ex adverso vorgebrachten Gründe annoch, so kurz wie möglich, darthun.

Der peinliche Ankläger setzt die Gewisheit des Corporis Delicti mit deutlichen Worten nach geschehener Geschichts-Erzählung zum voraus. Thorheit; elender, erbärmlicher Begriff vom Corpore Delicti. Ein Corpus Delicti ist da nur vorhanden, wenn das begangene factum als die ganz alleinige und unmittelbare Wirkung eines andern, an sich betrachtet, strafbare facti anzusehen ist zc. *) 3. E. Man findet einen Mann tod, man öffnet ihn und siehet, daß er einen oder zween Stiche mitten durch die Herzkammer bekommen hat. Hier kann man gleich den Schluß machen, daß er, wenn nicht Praesumptiones einer Selbstentleibung eintreten,

D 3

von

*) Siehe die Theorie.

von jemand durchboret, und an diesem Stiche wirklich gestorben sey. Hier ist aber der Fall gar nicht. Hier ist die Verblutung gehemmt, und diese Hemmung des Bluts sowohl als das Liegen mit entblößtem Kopfe in der kühlen Abendluft sind die wahren Ursachen des Todes, wozu die Schläge nur die erste Gelegenheit gegeben haben. Es fällt also ganz natürlicher Weise der erste Haupt-Grund der peinlichen Anklage nach rechten Grund-Sätzen von selbst übern Haufen.

Diesemächst ist *Advocatus Fisci* der rechtlichen Meinung, daß *Inquisit* seinen Bruder wenigstens *animo indirecto & doloso* ermordet habe. Gewis eine wunderbare Meinung. Wir wollen die Gründe derselben einmal beleuchten.

Erstlich, weil es plene bewiesen wäre, daß er ihn mit der Zange geschlagen. — Gut! aber was folgt daraus? Nicht einmal, nach dem klaren Inhalt des *Visi reperti*, daß die Schläge mit der Zangen unmittelbaren Grund des Todes in sich enthalten. Wie kann denn, um des Himmels willen, der *Fiscus* einen solchen Gedanken-Absatz haben und das bloße Schlagen mit der Zange als einen Grund eines *Animi occidendi indirecti* oder *dolosi* ansehen? Das mag einsehen, wer da will. *Constitutus Defensor* kann es nicht, und ein künftiger Herr *Referent* wirds es gewis auch nicht können. *Transeat ergo.*

Zweitens, weil *Inquisit* als ein rachgieriger Kerl bekannt wäre, auch der *Wirth Brune* deponiret, daß er ihn immer als einen gefährlichen Kerl geschauet habe. — Um Gottes Willen, was für ein Grund

Grund für die wirkliche Existenz des Doli sive animi occidendi indirecti. Dieser Dolus sive animus occidendi indirectus ist so sehr in den Augen eines Criminalisten der Praesumption zuwider, daß, wenn auch jemand, der bereits schon einen andern dolose ermordet, Gratia Principis begnadiget ist, und wiederum von neuen das Unglück hat, jemanden zu ermorden, bey der Bestimmung der Frage:

utrum Dolus indirectus an culpa in dato casu vorhanden sey?

gar kein Argument pro Dolo indirecto aus der vorhergehenden Mordthat genommen werden kann.

Drittens, sagt der Fiscus, ware auch aus dem Grunde animus occidendi indirectus vorhanden, weil Inquisit offenbar in re maxima illicita versiret sey, und weil er es gar nicht glaube, daß der Erschlagene den Wortstreit zuerst angefangen habe. — Diese letzte Vermuthung ist falsch, und auch gar nicht bewiesen, man mag auch die abgehaltenen Protocols so genau durchsehen wie man will, und was die Versation in re illicita und die Moral, die Fiscus dem Inquisiten bey seinem Schreibetische mit kaltem Blute und völligen Nachdenken giebt, betrifft: so hat man diesen Punct und die gänzliche Unerheblichkeit bey dem Beweise, daß im gegenwärtigen Falle ein Homicidium, wenn es, quod probe notandum, auch so, quod tamen negatum fuit & adhuc negatur, in Ansehung des Inquisiten zu nennen wäre, non ex subitanea rixa sed potius ex Ira & impetu & in una tantummodo momento a Mortis concitata perpetratum vorhanden sey, folglich poena ordinaria ganz und gar

nicht statt finden könne, auf das deutlichste gezeiget, und will sich dahero, der Kürze wegen, nur darauf beziehen.

Viertens, weil Inquisit die Zange bey der Spitze angefasst, und dem Verstorbenen zu verschiednenmalen damit auf den Kopf geschlagen. — Wiederum ein sonderbarer Grund. — Entweder das Schlagen ist im Zorn, im plößlich entstandenen Zorn geschehen oder nicht. Im ersten Fall ist nach den schon angeführten Grundsätzen doch nur ein Homicidium culposum vorhanden, und im andern Falle kann dieses factum, weil dadurch gleichfalls angeführtermassen der Tod nicht unmittelbar verursacht worden ist, auch nicht anders als ein Homicidium culposum angesehen und bestraft werden. Es kommt also auf die Unfassung der Zange und auf die Zahl der Schläge gar nicht an, auch gar nicht, wie schwer daß die Zange gewesen; womit denn auch der fünfte vom Gegentheil angeführte Grund seine völlige Abfertigung erhält.

Diese fünf Gründe des ehemaligen Advocati Fisci sind also gründlich widerlegt. Nun müsten zwar noch wohl die den Gründen nachgeschickte und gewis ganz mühsam, theils aus den römischen Gesetzen, theils aus der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, theils aber auch aus verschiedenen Auctoribus, gesuchte Rechts-Sätze berühret, und deren gänzliche Unanwendbarkeit auf den gegenwärtigen Fall dargethan werden. Dieses würde aber gewis um so mehr überflüssig und gänzlich unnütz seyn, weil erstlich die gänzliche Unanwendbarkeit dieser Rechts-Sätze sich von selbst deutlich und klar genug einem wahren

wahren practischen juristischen Auge darlegt, und weil diesemnachst diese Unanwendbarkeit schon aus den gleich im Anfang dieser Handlung vorgetragenen Rechts-Grundsätzen auf das deutlichste folgt, und mit leichter Mühe hergeleitet werden kann. Man beruft sich also auf dieselben statt einer besondern Widerlegung.

Ob endlich Inquisit damals, als er den unglücklichen Schlag gethan, betrunken gewesen sey oder nicht, darauf kommt es, wenn man nur mit einiger Aufmerksamkeit diese Handlung durchlieset, gar nicht an, indem an- und ausgeführtermaßen genug sonstige Gründe vorhanden sind, weswegen die ordentliche Strafe nicht erkannt werden kann. — Aber, gesetzt auch einmal den Fall, es wären dergleichen Gründe nicht vorhanden, wie will der Gegentheil den negativen Satz, daß Inquisit gar nicht betrunken gewesen ist, darthun? Aus dem Umstande, daß er nicht gestrauchelt, und daß er an dem Tage nicht viel Brantewein getrunken habe, erhellet es noch nicht, daß er nüchtern gewesen; zumalen es in facto richtig ist, daß er an dem Tage stark Toback zwischen den Brantewein geraucht, und diesemnachst es auch gar nicht unbekannt ist, daß davon leichtlich die größte Verwirrung im Kopfe entstehen kann. Doch dieser Umstand, weil er nur einen Nebengrund enthält, braucht nicht weiter hier auseinandergesetzt zu werden.

Das allerdrohlichste bey der ganzen peinlichen Klage ist, daß der ehemalige Fiscus bittet, den Inquisiten mittelst des höchsten Grades der Tortur

zum Bekännniß anzuhalten. — Dieses widerspricht ja den Begriff der Tortur ganz und gar. Denn die Tortur ist ein außerordentliches Mittel, den Beweis der That durch das eigene Geständniß des Inquisiten mittels körperlicher Schmerzen hervor zu bringen. Dieses eigene Geständniß des Inquisiten ist aber in dem gegenwärtigen Fall gar nicht nöthig, weil es schon bewiesen ist, daß er seinen Bruder wirklich mit der Zange geschlagen.

MEISTER in Inst. Jur. crim. Sect III. §. 659.

Not. a. Art. 67. & 69. CCC.

KRESS ad Art. 16. CCC.

Und eines theils aus dieser Ursache, andern theils aus andern hier nicht anzuführenden Gründen, kann die peinliche Frage ja nicht einmal die *territio sine sit verbalis sine realis* eintreten. *Transit ergo hoc petitum.*

Nunmehr entsteht endlich ganz natürlicher Weise die Frage:

Mit was für einer Strafe ist der Inquisit zu belegen?

Hier ist erslich zu erwegen, daß, weil im gegenwärtigen Fall, an- und ausgeführtermaßen nur ein *Homicidium culposum* vorhanden ist, nur eine *poena arbitraria* erkannt werden kann, und diese könnte höchstens eine jährige Zuchthaus = Strafe seyn, zumalen da der Grad der Schuld außerordentlich klein ist. Erwäget man diesem nächst, daß

1) Inquisit beynähe ein ganzes Jahr in einem finstern Kerker geschlossen gefessen, daß er

2)

- 2) in dem vorigen harten Winter allezeit in diesem Gefängnisse, alles seines Bittens und Flehens ohnerachtet, hat müssen sitzen bleiben, so daß ihm Hände und Füße gänzlich verfroren sind, daß ferner
- 3) Diese Inquisitions-Sache wenigstens in einem Vierteljahre hätte können geendiget werden; daß endlich
- 4) Dieses fast jahrlange Sitzen in einem solchen kalten und ungesunden Loch um so mehr schon als eine Strafe, die dem Vergehen völlig gleich, anzusehen ist, weil die Gefängnisse nach vernünftigen Begriffen nur als ein Aufbewahrungsmittel des Inquisiten angesehen werden müssen, folglich eine außerordentliche Härte in dem gegenwärtigen Fall vorgegangen ist, die dem Inquisiten allerdings den Rechten und der Billigkeit nach zu statten kommen muß:

so findet bey allen diesen Umständen nicht einmal eine jährige Zuchthaus-Strafe statt, sondern es muß der Inquisit sofort ohne alles Bedenken seiner Ketten und Banden entlediget und auf freye Füße aestellet werden, und darum werden **Er. Hochwohl- und Wohlgeboren** von subscribirten Defensoren aus den in Jure & facto, cum contradictione generali specialiter forsan non tactorum angeführten Gründe gebeten. Desuper &c.

A. W. Meyer, Dr.
Stute, Proc.

Re-

Recessus inrotulatorius

von dem 17ten Julii 1784.

Dr. Meyer Nomine absentis Procuratoris Stute inrotulirte Acta bona fide pro completis, besa riefte sich auf die unter dem 12ten Julii a. c. übergebene Defensionschrift; fügte ausserdem noch hinzu, daß, wenn Inquisit, der mit seiner noch lebenden Frau viele Kinder hätte, die dieselbe schon seit einem Jahre hätte allein mit ihrer Hände- Arbeit ernähren müssen, und es ferner nicht mehr in ihren Kräften stünde solches thun zu können, zumalen, da derjenige Bauer, in dessen Kotten sie wohnten, und dem sie in der herannahenden Erndte helfen müßten, ihr schon declariret hätte, daß, wenn ihr Mann nicht vor der Erndte wieder los käme, sie den Kotten räumen sollte, auch nur in eine halbjährig Zuchthaus- Strafe verdammt würde, dessen Ehefrau und Kinder dadurch gänzlich unglücklich gemacht und an den Bettelstab gebracht würden, und bath endlich, auch aus diesem Grunde Mitileiden mit diesem Inquisiten und dessen Frau und Kinder zu haben, und mit dem fordersamsten so zu erkennen, wie in der unter dem 12ten Julii übergebenen Defensions- Schrift gebeten worden.

Urteil.

Urteil.

In Sachen hoher Landes Obrigkeit Fiskalischen Anwaltes Klägern eines wider den Untersvogt Jürgen Henrich Berstermann zu Borglohe Beklagten andern Theils wird von Uns zur Hochfürstlichen Canzley verordnete Vice-Canzler, Vice-Director und Ráthe für Recht erkannt:

Daß der Beklagte wegen der seinem Bruder Balß Berstermann mit der Zange über den Kopf gegebenen Schläge und dessen dadurch erfolgten Todes zwar vorkommenden Umständen nach mit der Todes- Strafe zu verschonen. Gleichwol zu dem ohne sein Verschulden bereits erlittenen längern Gefängniß annoch mit einer fünfjährigen Zuchthaus- Strafe zu belegen, auch zu Entrichtung der auf diese Inquisition ergangenen Unkosten schuldig sey. Wie derselbe hiemit zu solcher Strafe verdammet und in die Kosten verurtheilet wird. V. R. W.

I. B. Hartmann. I. C. Gruner.
F. W. Dyekhoff.

Ich hätte mich lediglich auf die verhandelten Acten berufen und mit der größten Zuversicht ein solches Erkenntniß erwarten können; denn die Sache ist gar nicht verwickelt, aber, da es doch einmal Mode, eine Defensions = Schrift übergeben, und das peinliche Recht ein angenehmes Studium für mich mit ist; so habe ich die Sache so auseinander zu sehen mich bemühet, als wann sie wirklich verwickelt wäre. Ob ich darin glücklich gewesen bin oder nicht, muß ich aus der Beurtheilung anderer sehen. Sollte indessen jemand an dieser oder jener Behauptung in der Defensions = Schrift etwas auszusehen finden: so hoffe ich, wird man mich um so weniger tadeln, sondern mir um so mehr Gerechtigkeit wiederfahren lassen, weil es mit einem Vertheidiger, zumalen in peinlichen Sachen, nicht so genau, wie mit einem andern Schriftsteller, genommen zu werden pflegt.

Alc
sol
ache
mal
und
für
der
lich
bin
erer
ener
us
um
ech
Ber
t so
om

Kp 446

ULB Halle

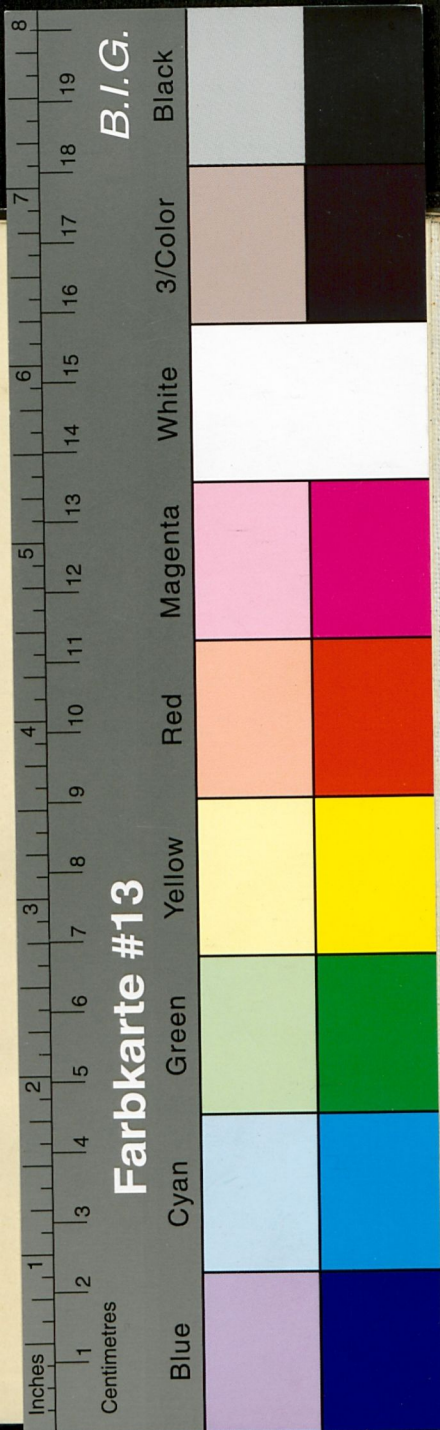
003 745 007

3



7





B.I.G.

Farbkarte #13

25. 15

Der

Brüder = Mörder

ein

sich hier im Lande im vdrigen Jahre ereigneter
und in diesem Jahre entschiedener

Criminalfall.

Enthaltend

die peinliche Anklage, das Visum repertum,
Defensionschrift und Urtheil.

Nebst

einer Theorie von der Tortur,
in welchen Fällen und in wiefern nämlich
dieselbe als Mittel zum Zweck angesehen
werden kann.

Von *Kp 446*

August Wilhelm Meyer,

Beyder Rechts Doctor, bey Hochfürstlich Osnabrückischer
Justiz = Canzley i nmatriculirter Advocat, des löblichen
Magistrats der Neustadt Osnabrück Secretarius und
des Gerichts der Neustadt Actuarius.

22. 3. 06.

Osnabrück, 178

KOENIGLICH
UNIVERS.
ZVHALLE

